

Der Gemeinderat hat am 06.02.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Freibades werden die in § 3 ersichtlichen privatrechtlichen Entgelte, nachfolgend Preise genannt, erhoben. Die Preise werden am Kassenautomaten ausgehängt. Soweit ermäßigte Eintrittspreise in Anspruch genommen werden, sind die Ermäßigungen glaubhaft nachzuweisen.

§ 2 Entgeltpflichtiger

Zur Zahlung des Eintrittspreises ist verpflichtet, wer das Freibad benutzt. Die Gebühren sind beim Betreten des Freibads am Kassenautomaten zu entrichten.

§ 3 Höhe der Entgelte

Tageskarte	Erwachsene	4,00 Euro
	Jugendliche	2,00 Euro
Jahreskarte	Erwachsene	60,00 Euro
	Jugendliche	30,00 Euro
Familienkarte	2 Erwachsene und maximal 3 zahlungspflichtige Kinder	100,00 Euro
	1 Erwachsene und maximal 3 zahlungspflichtige Kinder	80,00 Euro
Abendkasse	Erwachsene	2,00 Euro
	ermäßigt	1,00 Euro

Jahres- und Familienkarten sind personengebunden und nicht auf andere Personen übertragbar. Die Jahres- und Familienkarten gelten nur für die Dauer der jeweiligen Badesaison.

Die Tarife für die Abendkasse gelten ab 17:00 Uhr.

Die Preise sind Bruttopreise und beinhalten die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 4 Ermäßigungen

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt.
2. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Schüler (einschließlich Berufsschüler), Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende und Menschen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr leisten sowie Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung (gdB) von 50 % bezahlen ermäßigte Entgelte. Soweit ermäßigte



Eintrittspreise in Anspruch genommen werden, ist dieser Anspruch auf Verlangen glaubhaft durch die Vorlage entsprechender Dokumente nachzuweisen.

- Schulklassen der örtlichen Schulen haben während der planmäßigen Unterrichtsstunden freien Eintritt, wenn sie in Begleitung und unter Aufsicht einer Lehrkraft stehen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Fauststadt Knittlingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Knittlingen, den 28.02.2024

Alexander Kozel
Bürgermeister

